



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2016–2017

	Inhalt	Seite
1.	Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio zur Gemeinde Grono.....	5

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio zur Gemeinde Grono	
I.	Ausgangslage	5
	1. Allgemeines	5
	2. Die Gemeinden im Überblick	7
	2.1 Grono	8
	2.2 Leggia	9
	2.3 Verdabbio	10
	2.4 Zahlenspiegel	10
	3. Bürgergemeinden	12
	4. Bestehende Zusammenarbeit	12
II.	Gemeindezusammenschluss	13
	1. Entscheid	13
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	13
	2.1 Allgemeines	13
	2.2 Wortlaut	13
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung	16
	3. Kantonaler Förderbeitrag	16
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	18
III.	Antrag	19

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio zur Gemeinde Grono

Chur, den 26. April 2016

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio zur Gemeinde Grono.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Konkreter Auslöser für ein Fusionsprojekt im Misox war das Schreiben vom 3. April 2009 der Gemeinde Verdabbio an den Regionalverband (Region Mesolcina; ORM) mit der Bitte, mögliche Fusionsszenarien im Tal aufzuzeigen. Am 17. November 2009 erliess die Regionalversammlung, mit Zustimmung aller neun Talgemeinden, einen Kredit für die Abklärungen. Eine Arbeitsgruppe unter der Führung eines externen Beraters und unter Mitwirkung des Amtes für Gemeinden nahm die Arbeiten ab April 2010 in Angriff.

Die Vorstellungen über den oder die «richtigen und sinnvollen» Gemeindepereimeter gingen weit auseinander. Deshalb wurde entschieden, etappenweise in drei Phasen vorzugehen:

- Bestimmung des oder der Gemeindeperimeter;
- Analyse zu dem oder den gewählten Perimeter;
- Synthese (künftige Organisation und Strukturen).

Die Ergebnisse der Abklärungen hielt die Arbeitsgruppe im Zwischenbericht vom 31. März 2011 fest. Im Herbst 2011 nahmen die Gemeindevorstände – mit Ausnahme von Cama – dazu Stellung und erklärten sich grundsätzlich dazu bereit, die Projektarbeiten fortzuführen. Über den richtigen Perimeter war man sich nach wie vor uneins: Die Mehrheit neigte zu einer Talgemeinde, eine Minderheit wünschte sich die Ausarbeitung eines Projekts mit zwei Gemeinden. Weitere Gespräche im Januar und Februar 2012 führten nicht zu einer Annäherung der unterschiedlichen Vorstellungen.

Die Arbeiten wurden weitergeführt und soweit möglich beendet. Im Juni 2013 sollten sich die Gemeindevorstände erneut zur Weiterführung der Arbeiten bekennen. Die Gemeinden Cama, San Vittore und Mesocco traten im Juli 2013 aus der Arbeitsgruppe aus. Grono, Leggia, Lostalio, Roveredo, Soazza und Verdabbio hingegen beschlossen, das Projekt fortzusetzen.

Im November und Dezember 2013 wurden die Ergebnisse der Abklärungen den Gemeindeversammlungen vorgestellt. Die Arbeiten waren so fortgeschritten, dass das Gesuch für eine kantonale Förderung eingereicht wurde sowie der Fusionsvertrag vorlag. Die Fusionsabstimmungen wären für den Sommer 2014 vorgesehen gewesen.

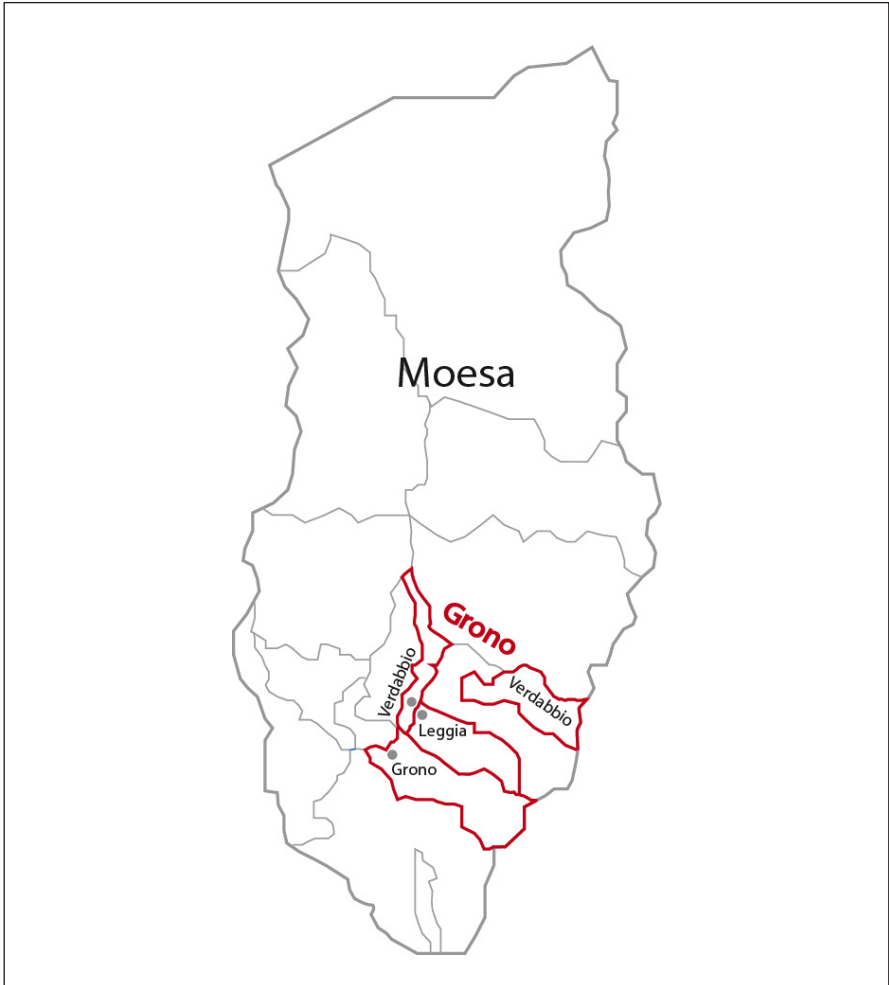
Am 5. Mai 2014 eröffnete die Gemeinde Roveredo der Arbeitsgruppe, an den weiteren Abklärungen nicht mehr mitwirken zu wollen. Die fünf verbleibenden Gemeinden beschlossen, ihre Bevölkerung in einer konsultativen Abstimmung über das weitere Vorgehen zu befragen. Lostalio und Soazza sahen die weiteren Arbeiten ebenfalls als nicht mehr zielführend an. Im Juni 2014 zog die ORM im Namen der sechs Gemeinden Grono, Leggia, Lostalio, Roveredo, Soazza und Verdabbio das Förderbeitragsgesuch formell zurück.

Der Gemeinderat von Grono und die Gemeindevorstände von Leggia und Verdabbio beschlossen, mit den aufgearbeiteten Unterlagen ein kleineres Projekt voranzutreiben. Die vorhandenen Unterlagen dienten als Basis für die weiteren Abklärungen. Der weitere Prozess verlief positiv, so dass am 29. November 2015 alle drei Gemeinden dem Fusionsvertrag zustimmten.

2. Die Gemeinden im Überblick

Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit rund 1300 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie mit einer Fläche von 3709 Hektaren.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Grenzen der bisherigen Gemeinden innerhalb der Region Moesa auf. Zur Gemeinde Verdabbio gehört auch ein Grossteil der Val Cama, eines linken Seitentals des Misox.



Die Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio gehören zur Region Moesa sowie zum Wahlkreis Roveredo. Amts- und Schulsprache ist Italienisch. Wirtschaftlich ist die Bevölkerung des unteren Misox, mindestens teilweise, ins Tessin ausgerichtet.

2.1 Grono

Grono liegt auf der rechten Seite der Moesa auf einem Schuttkegel der Calancasca. Von Grono aus führen die Strassen nach Verdabbio sowie nach Nadro, einer Fraktion der Gemeinde Castaneda.

Der Name Grono leitet sich wahrscheinlich vom keltischen Wort *akarono* bzw. *agrono* (beides für: Ahornwald) ab. Die erstmalige Erwähnung datiert aus dem Jahr 1219 als de Grono. Ein Ahornbaum im Wappen nimmt Bezug auf die Herkunft des Gemeindepens. Die fünf Wurzeläste symbolisieren die ehemalige Zusammensetzung des Gemeindevorstands mit Vertretern der vier *Degagne* Ranzo, Garbia, Piazza und Priöla sowie des *Console regente* (Sindaco).

Als bauliches Wahrzeichen überragt die Torre Fiorenzana den Ort. Dieser fünfgeschossige mit Zinnen bekrönte Wohnturm war bereits im 13. Jahrhundert der Sitz der Herren von Grono und gelangte im Jahr 1314 an die Herren von Sax (Conti di Sacco), jene Familie, welche seit dem 12. Jahrhundert über das Misox herrschte. Am 20. November 1480 verkaufte Graf Johann Peter von Sax die Herrschaft Misox dem Heerführer und Mailänder Statthalter Gian Giacomo Trivulzio. Dieser trat im Jahr 1496 mit seiner Herrschaft Misox und seinen Untertanen dem Grauen Bund bei. Die Misoxer kauften sich im Jahr 1549 von den herrschaftlichen Rechten aus. Verschiedene Palazzi im Dorf zeugen vom Reichtum, den Auswanderer in fremden Ländern erwirtschaften konnten. Seit dem Jahr 2011 steht mitten im Dorf das neue Schulhaus des Churer Architekten Raphael Zuber. Zwei Sakralbauten sind ortsprägend: Über dem Dorf thront die Pfarrkirche San Clemente, in deren Innerem sich ein gotischer Hochaltar sowie zwei Glasfenster aus dem Jahr 1561 befinden. Am Dorfplatz steht die Kapelle SS. Rocco e Sebastiano.

Als Folge der zu starken Abholzung im Calancatal wurde Grono in seiner Geschichte verschiedene Male von schweren Überschwemmungen durch die Calancasca heimgesucht, so in den Jahren 1727, 1799 und 1829. Der Kanton verbot in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Abholzung und die Flösserei.

Heute leben in Grono rund 1000 Personen. Verschiedene kleinere und mittlere Gewerbe- und Handelsbetriebe bieten Arbeitsplätze in der und für die Region an. In Grono befinden sich zudem das Ärztezentrum Residenza delle Rose, das Altersheim Opera Mater Christi sowie die Tierklinik Moesa.

Gronos Finanzlage ist angespannt. Per Ende 2014 wies die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag von rund 376000 Franken aus. Die Nettoverschuldung betrug 10291 Franken pro Kopf, das gesamte Fremdkapital beträchtliche 16 Millionen Franken. Neben den hohen Investitionen (v. a. aufgrund des Schulhausneubaus) ist der lange Zeit zu tief angesetzte Steuerfuss (bis 2010 84 Prozent) für die finanzielle Schiefelage verantwortlich. Erschwerend kommt hinzu, dass die gemeindeeigenen Infrastrukturen, vor allem in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Strassen, sanierungsbedürftig sind. Grono erhebt einen Steuerfuss von 105 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

2.2 Leggia

Die Gemeinde Leggia liegt auf der rechten Talebene des unteren Misox. Das Gemeindegebiet erstreckt sich vom östlichen Berghang über die Talebene der Moesa auf einer Meereshöhe von rund 340 m bis zum Pizzo Paglia auf knapp 2600 m ü. M. In südöstlicher Richtung, auf der linken Talseite, befindet sich der grösste Teil des Gemeindegebiets, die Val Leggia mit der Alp de Dara, der Alp de Comun sowie der Alp de Lugazzon. Leggia liegt zwei Kilometer nördlich von Grono und in ebenso geringer Distanz südlich von Cama.

Leggia ist als Haufendorf um die Kirche SS. Bernardo und Antonio Abate gebaut. Die abgeschieden gelegene Kapelle S. Remigio war im Mittelalter ein Wallfahrtsort. Das Gemeindewappen, eine goldene Krone, überhöht von einem goldenen Kreuz auf rotem Grund, nimmt darauf Bezug und versinnbildlicht die Krönung des Frankenkönigs Chlodwigs durch den heiligen Remigius.

Früher brachte der Verkehr über den San Bernardino Arbeit und Einkommen. Das stattliche Haus a Marca zeugt noch heute vom früheren Reichtum und Einfluss der gleichnamigen Patrizierfamilie. Heute sind beinahe keine Arbeitsplätze mehr in Leggia vorhanden. Die Gemeinde erfüllt die Mehrheit ihrer Aufgaben im Verbund mit den Nachbargemeinden. In Leggia leben rund 140 Personen.

Leggia ist finanzschwach und bezieht, mit Ausnahmen, seit dem Jahr 1968 jährliche Beiträge des interkommunalen Finanzausgleichs. Das Investitionsvolumen beschränkte sich in den vergangenen Jahren auf ein absolutes Minimum und richtete sich ausschliesslich nach den bescheidenen finanziellen Möglichkeiten. Leggia erhebt einen Steuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

2.3 Verdabbio

Die Gemeinde Verdabbio, erstmals erwähnt im Jahr 1203 als *Vertabio*, liegt auf einer Terrasse auf der rechten Seite des Misox rund 300 Höhenmeter über dem Talgrund. Der Weiler Valdort (509 m ü. M.) liegt östlich unterhalb des Dorfs. Ein weiterer Ortsteil ist Piani di Verdabbio, welcher sich nordöstlich des Dorfs in der Talebene befindet. Zur Gemeinde gehört auch ein Grossteil der Val Cama, eine Exklave auf der linken Seite des Misox.

Die markante barocke Pfarrkirche S. Pietro und die teils stattlichen Steinhäuser geben dem kompakt gebauten Dorf seinen Charakter. An der südlich exponierten Hanglage gedeihen Reben, rings um das Dorf bilden Laubwälder die hauptsächliche Vegetation.

Verdabbio teilt seine Geschichte mit derjenigen des gesamten Tales. Die Bevölkerung lebte vorwiegend als Selbstversorger von der Landwirtschaft. Ein bedeutender Teil wanderte als Händler nach Deutschland, als Flachmaler nach Frankreich oder als Glaser in weitere europäische Länder aus. Im Jahr 1836 entstand in Piani di Verdabbio eine heute stillgelegte Eisenhütte, wo vorerst Werkzeuge und im 20. Jahrhundert Stahl für den Strassenbau und für die Nutzung der Wasserkraft hergestellt wurden. Der Bevölkerungsrückgang der letzten Jahrzehnte konnte gestoppt werden, so dass heute etwas über 160 Personen in Verdabbio ihren Wohnsitz haben.

Verdabbio ist seit dem 1. Januar 2010 als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde (Regierungsbeschluss vom 9. Dezember 2009, Protokoll Nr. 1183) anerkannt. Die prekäre Finanzlage ist auf das hohe Investitionsvolumen der letzten Jahre und auf das sehr niedrige Ressourcenpotenzial zurückzuführen. In den Jahren 2003 bis 2009 schloss die Jahresrechnung mit einem Defizit ab, was zu einem Bilanzfehlbetrag führte. Durch die zusätzlichen Mittel des Finanzausgleichs konnte die finanzielle Situation verbessert werden. Der Steuerfuss liegt bei 130 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Infrastrukturen im Dorf befinden sich in einem guten Zustand.

2.4 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der drei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	Grono	Leggia	Verdabbio	Grono neu
Fläche in Hektaren (ha)	1'483	915	1'311	3'709
Land- und Alpwirtschaft	127	109	72	308
bestockte Fläche	866	588	828	2'282
Siedlungen	67	21	18	106
unproduktives Land	423	197	393	1'013
Wohnbevölkerung ¹⁾				
1880	483	110	233	
1950	528	138	177	
1980	830	114	160	
2000	911	130	164	
2014	1'016	137	166	1'319
Schülerinnen und Schüler (2014/2015)	100	19	15	134
Anteil Vollzeitäquivalente 2013	620	13	11	644
1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft	2	7	6	15
2. Sektor: Industrie und Gewerbe	323	2	1	326
3. Sektor: Dienstleistungen	295	4	4	303
Ressourcenpotenzial (RP) ²⁾	2'687'758	325'092	194'572	
in Franken pro Kopf	2'696	2'455	1'125	
in % des kantonalen Durchschnitts	80.0%	72.8%	33.4%	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer				
1994	84	105	130	
2015	105	120	130	
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2014: gemäss STATPOP ²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen, RP aus FA 2016-Berechnung (ohne nachträgliche Korrekturen)				

3. Bürgergemeinden

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der politischen Gemeinden hat sich die Bürgergemeinde Verdabbio per Ende 2015 aufgelöst. Die Bürgergemeinden Grono und Leggia haben entschieden, sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion aufzulösen und ihr jeweiliges Vermögen in eine bürgerliche Genossenschaft gemäss Art. 89 Abs. Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) auszulagern.

4. Bestehende Zusammenarbeit

Zahlreiche kommunale Aufgaben werden mit den anderen Gemeinden der Mesolcina erfüllt: Die Steuerallianz, das Grundbuchamt, das Zivilstandsamt, die Spitex Moesano, die Zivilschutzorganisation und die Abfallbeseitigung erstrecken sich über die ganze Talschaft.

Innerhalb der Bassa Mesolcina (Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore, Verdabbio) wird die Feuerwehr organisiert. Die drei Gemeinden Cama, Leggia und Verdabbio, letztere für den Ortsteil Piani di Verdabbio, betreiben zusammen die Wasserversorgung. Dem Revierforstverband Bassa Mesolcina sind die Gemeinden Cama, Grono, Leggia, Roveredo und Verdabbio angeschlossen.

Cama, Leggia und Verdabbio führen die Abwasserversorgung im Verbandsverhältnis. Die Gemeinde Grono betreibt mit den Gemeinden Roveredo und San Vittore eine gemeinsame ARA.

Die Kinder von Grono und Verdabbio besuchen den Kindergarten und die Primarschule in Grono. Die Kindergarten- und Primarschulkinder von Leggia sowie jene aus der Fraktion Piani di Verdabbio besuchen gegenwärtig den Unterricht in Cama. Die Oberstufe wird zusammen mit allen Gemeinden der Region Moesa geführt.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Entscheid

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio stimmten am 29. November 2015 mit folgenden Resultaten dem Fusionsvertrag zu:

Gemeinde	Ja		Nein	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Grono	336	80	85	20
Leggia	61	85	11	15
Verdabbio	65	94	4	6
Total	462	82	100	18

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

2.2 Wortlaut

Die nachfolgende Fassung ist eine sinngemässe Übersetzung des originalen, in italienischer Sprache verfassten Fusionsvertrags. Wo möglich, hält sich die Übersetzung an dessen Wortlaut.

Fusionsvertrag der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio

I. Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio schliessen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zusammen.*
- 2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Grono. Vorerst wird das bestehende Wappen von Grono übernommen, dies mit dem Auftrag, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Fusion ein neues zu erarbeiten.*
- 3. Die neue Gemeinde gehört dem Wahlkreis Roveredo und der Region Moesa an.*
- 4. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rats des Kantons Graubünden tritt die Fusion auf den 1. Januar 2017 in Kraft.*
- 5. Die Abstimmungsbotschaft dient als strategische Grundlage für die neue Gemeinde.*

II. Rechtswirkung des Zusammenschlusses

- 1. Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
- 2. Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
- 3. Die interkommunalen Zusammenarbeitsformen innerhalb des Fusionsperimeters werden per 31. Dezember 2016 aufgelöst.*

III. Verfahren

- 1. Die vorliegende Vereinbarung tritt durch Zustimmung aller drei Gemeinden gemäss dem in der Botschaft beschriebenen Verfahren in Kraft.*
- 2. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen noch vor Inkrafttreten der Fusion über die Verfassung und das neue Steuergesetz ab und wählen die gemäss Verfassung vorgesehenen Behörden.*
- 3. Der Gemeinderat, der Vorstand, der Schulrat sowie die Geschäftsprüfungskommission werden von den Stimmberechtigten der neuen Gemeinde spätestens bis Oktober 2016 gewählt und treten ihr Amt am 1. Januar 2017 an.*

IV. Übergangsregelungen

- 1. Die Gemeindepräsidenten und ein Gemeindevorstandsmitglied der bisherigen Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten sowie*

für eine koordinative Funktion bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.

- 2. Die neue Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch wie möglich. Bis zum Inkrafttreten der einzelnen Gesetze wendet der Vorstand für das Gebiet der bisherigen Gemeinden die entsprechenden bisherigen Gesetze an.*
- 3. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion neue Verpflichtungen bzw. im Budget nicht vorgesehene Ausgaben lediglich dann beschliessen, wenn sie absolut zwingend sind.*

V. Schlussbestimmungen

Dieser Fusionsvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Urnenabstimmungen der Gemeinden Grono und Verdabbio vom 29. November 2015 und an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Leggia vom 29. November 2015.

Gemeinde Grono

*Der Präsident Der Kanzlist
(S. Censi) (D. Pesenti)*

Gemeinde Leggia

*Der Präsident Die Kanzlistin
(M. Savaris) (M. Lafranchi)*

Gemeinde Verdabbio

*Der Präsident Der Kanzlist
(A. Spadini) (G. Pizzetti)*

2.3 Genehmigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio vom 29. November 2015 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Grono entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 23. Februar 2016, Protokoll Nr. 148, genehmigt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindezusammenschlüsse mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung interkommunaler Finanzausgleich bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Amtsstellen. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 14, Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG).

Die Regierung legte die kantonalen Förderleistungen am 8. September 2015 fest (Protokoll Nr. 781). Sie drückte ihr Bedauern darüber aus, dass dem Fusionsprojekt mit allen neun Talgemeinden kein Erfolg beschieden gewesen war. Die positiven Effekte der Gemeindereform hätten dadurch umfassend und nachhaltig eintreten können. Der Zusammenschluss der drei Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio führe zwar ebenfalls zu positiven Effekten, jedoch in weitaus bescheidenerem Umfang. Der Zusammenschluss sei trotzdem zu begrüessen, auch wenn er lediglich als erster Teilschritt gedacht sein könne.

Die Regierung setzte die Förderpauschale auf 900 000 Franken fest. Der Ausgleichsbeitrag (vertikaler und horizontaler Ausgleich) beträgt 4 510 000 Franken. Darin enthalten sind im Wesentlichen die Ausgleichsbeiträge für die Veränderung von vertikalen Zahlungsströmen (befristeter Ausgleich und Ressourcenausgleich) in der Höhe von 1 140 000 Franken, ein Steuerausgleich in der Höhe von 825 000 Franken sowie ein horizontaler Ausgleich für die schwierigen Finanzaussichten in der Höhe von 2 000 000 Franken.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio beträgt folglich:

Förderpauschale	Fr. 900 000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 4 510 000
Total kantonaler Förderbeitrag	<u>Fr. 5 410 000</u>

Des Weiteren sprach sich die Regierung für die Unterstützung eines Investitionsprojekts aus, welches im Spannungsfeld des übergeordneten Rechts und der Finanzierbarkeit durch die Gemeinde Verdabbio steht. Die Güterstrassen Nr. 37 und Nr. 38 in Verdabbio wurden im Rahmen einer länger zurückliegenden Gesamtmelioration erstellt. Weil die Strasse Nr. 38 sanierungsbedürftig ist, wurde im Sommer 2008 ein Projekt ausgearbeitet und dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) unterbreitet. Nach der Auflage im Kantonsamtsblatt gingen zwei Einsprachen von Privatpersonen sowie eine Stellungnahme des Amts für Natur und Umwelt (ANU) ein. Weil sich die Meliorationsstrasse innerhalb der summarischen Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Valdort befindet, konnte die Sanierung nicht bewilligt werden (DV EKUD vom 20. Februar 2012). Die Quellen speisen die Wasserversorgungen der Gemeinden Cama und Leggia sowie jene des Ortsteils Piani di Verdabbio.

Die Kosten für ein alternatives Ausbauprojekt hätten sich auf über zwei Millionen Franken belaufen. Das Amt für Gemeinden bewilligte diese Ausgabe aufgrund der Höhe und der völlig unsicheren Finanzierung nicht.

Auch ein überarbeitetes Projekt rechnete mit Bruttokosten von über einer Million Franken alleine für den Schutz der Quellen. Auch dieser Beitrag würde die finanziellen Möglichkeiten Verdabbios sprengen. Zudem sahen sich die beiden weiteren im Fusionsprojekt involvierten Gemeinden Grono und Leggia einem ungelösten finanziellen Problem gegenüber. Mit einem kantonalen Beitrag an diese Investition werden die finanziellen Zielkonflikte weitgehend gelöst und zudem dem Entwicklungsschwerpunkt 16 des Regierungsprogramms 2013–2016 (Botschaft Heft Nr. 11/2011–2012) nachgelebt, wonach Grundwasserschutz zonen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität auszuscheiden sind.

Die Regierung sprach deshalb einerseits 300 000 Franken Meliorationsbeiträge an Wasserversorgungen, basierend auf Art. 48 Abs. 2 des kantonalen Meliorationsgesetzes (MelG; BR 915.100), und andererseits 520 000 Franken innerhalb des kantonalen Förderbeitrags. Diese zweckgebundenen Beiträge werden erst dann ausbezahlt, wenn die rechtsgültige Ausscheidung der Grundwasserschutzzone erfolgt ist. Zudem sind die Beiträge verwirkt, wenn die Ausscheidung nicht innerhalb von drei Jahren erfolgt ist und keine

besonderen Gründe für eine Verzögerung sorgen. Das Amt für Gemeinden wird die buchhalterisch korrekte Abwicklung und dann die Abrechnung des Infrastrukturprojekts zweckmässig überprüfen. Das ANU begleitet die anstehenden Arbeiten für die Ausscheidung der Schutzzonen und leistet die entsprechende fachliche und rechtliche Unterstützung.

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstandsgarantie folgende Sonderleistungen gewährt:

- *Während zehn Jahren nach der Fusion beträgt der Minimalbetrag aus dem Gebirgs- und Schullastenausgleich 140000 Franken;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Linien als Regionalverkehr;*
- *Verbleib der bestehenden kantonalen Verbindungsstrassen im Besitz des Kantons. Früheste Überprüfung der von einer Aberkennung potenziell betroffenen Strassenabschnitte zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amts für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 23. Februar 2016 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio zur neuen Gemeinde Grono auf den 1. Januar 2017 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Grono zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sboz

Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Grono, Leggia e Verdabbio

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Grono, Leggia e Verdabbio vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Grono.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2017.

**Decisione concernente la fusione dei Comuni di
Grono, Leggia e Verdabbio**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Grono, Leggia e Verdabbio vengono fusi in un nuovo Comune di Grono ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2017.

Contratto di aggregazione dei Comuni di Grono, Leggia e Verdabbio

I. In generale

- 1. I Comuni politici di Grono, Leggia e Verdabbio si aggregano ai sensi dell'art. 87 della Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni.*
- 2. Il Nuovo Comune si chiama Grono. Inizialmente verrà adottato l'attuale stemma di Grono con l'impegno di elaborarne uno nuovo entro un anno dall'entrata in vigore del Nuovo Comune.*
- 3. Il Nuovo Comune fa parte del Circondario elettorale di Roveredo e della Regione Moesa.*
- 4. Premessa l'approvazione del Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni, l'aggregazione entra in vigore il primo gennaio 2017.*
- 5. Il messaggio a mano degli aventi diritto di voto serve da base strategica per il futuro del Nuovo Comune.*

II. Effetti giuridici dell'aggregazione

- 1. Il Nuovo Comune assume i rapporti giuridici degli attuali Comuni.*
- 2. Il Nuovo Comune assume il patrimonio e gli impegni degli attuali Comuni, compresi i crediti da essi già concessi.*
- 3. Le forme di collaborazione intercomunale nel perimetro degli attuali Comuni vengono sciolte al 31 dicembre 2016.*

III. Procedimento

- 1. Il presente contratto entra in vigore con l'approvazione dei tre Comuni secondo la procedura descritta nel messaggio.*
- 2. Prima dell'entrata in vigore dell'aggregazione, la totalità degli aventi diritto di voto degli attuali Comuni votano il nuovo Statuto organico e la nuova Legge fiscale ed eleggono gli organi previsti dallo Statuto organico.*
- 3. Il Consiglio Comunale, il Municipio, il Consiglio scolastico e la Commissione di gestione e revisione vengono eletti dalla totalità degli aventi diritto di voto degli attuali Comuni al più tardi entro il mese di ottobre 2016 con entrata in carica al primo gennaio 2017.*

IV. Regolamentazioni transitorie

- 1. I Sindaci e un altro membro del Municipio degli attuali Comuni formano, per l'attuazione del Nuovo Comune e per una coordinata funzione fino al momento dell'aggregazione, un Municipio transitorio. Esso si costituisce da sé.*

2. *Il Nuovo Comune unifica la propria legislazione nei tempi più brevi possibili. Fino all'entrata in vigore di ogni singola legge, il Municipio applica, per il territorio degli attuali Comuni, le rispettive vecchie leggi.*
3. *Fino all'entrata in vigore dell'aggregazione, gli attuali Comuni possono assumere nuovi impegni, rispettivamente concedere crediti finanziari non previsti nei preventivi, solo in caso di assoluta necessità.*

V. *Disposizione finale*

La presente convenzione richiede l'approvazione del Governo del Cantone dei Grigioni.

Approvato dagli aventi diritto di voto dei Comuni di Grono e Verdabbio il 29 novembre 2015 e dall'Assemblea del Comune di Leggia il 29 novembre 2015.

Comune di Grono

Il Sindaco Il Segretario
(S. Censi) (D. Pesenti)

Comune di Leggia

Il Sindaco La Segretaria
(M. Savaris) (M. Lafranchi)

Comune di Verdabbio

Il Sindaco Il Segretario
(A. Spadini) (G. Pizzetti)

